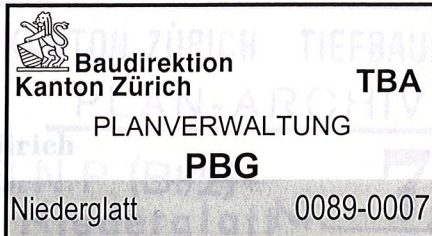


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 17. März 1960



1120. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 10. Dezember 1959 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. November 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Reussli in Niederglatt. Dieser Beschluss wurde am 13. November 1959 im kantonalen Amtsblatt und im Zürichbieter veröffentlicht sowie den betroffenen Grundeigentümern zugestellt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 7. Dezember 1959 ist gegen die Quartierplanfestsetzung von keiner Seite rekuriert worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Sonnenbergstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1, im Südosten durch die projektierte Verbindungsstrasse zwischen Reussli- und Stationsstrasse und im Südwesten durch einen 25—27 m breiten, an die Stationsstrasse stossenden Landstreifen begrenzt. Das Quartier wird erschlossen durch die Reussli- und die Stationsstrasse, die beide im Nordwesten parallel in die Sonnenbergstrasse einmünden sowie durch die Verbindungsstrasse der beiden Quartierstrassen, die dem Bahnhofplatz entlang verläuft. Für die Reusslistrasse sind Baulinien im Abstand von 20 m, für die Stationsstrasse im bereits ausgebauten Teilstück solche von 16 m und im projektierten von 21 m vorgesehen. Da die Verbindungsstrasse zwischen Reussli- und Stationsstrasse im Südosten an öffentlichen Grund grenzt, ist nur auf ihrer nordwestlichen Seite eine Baulinie im Abstand von 10 m zur Strassenachse festgelegt worden. Die Festsetzung einer ideellen Baulinie im Sinne von § 10, Absatz 1, des Baugesetzes erübrigt sich. Die Bauordnung der Gemeinde Niederglatt lässt bei Bauten im Quartierplangebiet (allgemeine Wohnzone) in der Regel zwei und nur ausnahmsweise drei Geschosse zu. Schon ein Baulinienabstand von 10 m würde indessen eine Gebäudehöhe von ebenfalls 10 m erlauben (§ 62 des Baugesetzes).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 2,96 % bei der Stationsstrasse und von 2,66 % bei der Reusslistrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 6. November 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Reussli mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 17. März 1960.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. O. Moesch.